

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I, Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 21. März 2005 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) vom 21. Februar 2001 beschlossen.

I. § 4 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden erteilten Krankentransporteinsatz werden 2,50 € erhoben.
- (2) Für jeden erteilten Notfall- oder Notarzteinsatz werden 22,40 € erhoben.
- (3) Grundlage für die Gebührenbemessung ist das Eröffnungswort der Einsatzstatistik der Zentralen Leitstelle.
- (4) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Beauftragten werden als getrennte Aufträge berechnet. Hin- und Rücktransporte, auch mit demselben Rettungsmittel, sind als 2 eigenständige Einsätze zu behandeln. Gleiches gilt für Anschlusstransporte in andere Behandlungseinrichtungen.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) tritt mit Wirkung vom 01. April 2005 in Kraft.

Wetzlar, den 21. März 2005

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Dr. Ihmels
Landrat

Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter